

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Arzbach
vom 16.12.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Arzbach den 16.12.2004
Ortsgemeinde Arzbach

Hand
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren

1.1 Überlassungsgebühren-Reihengräber

1.1.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	93,00€
1.1.2	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	124,00 €
1.1.3	Urnenerdgrabstätten 1. Beisetzung	206,00 €
1.1.4	Urnenerdgrabstätten 2. Beisetzung, gilt auch für Beisetzungen in einem Reihengrab	124,00 €
1.1.5	Urnenerdgrabstätten –anonym- einschl. Rasenpflege für 15 Jahre	600,00 €
1.1.6	Urnenwandnische 1. Beisetzung	356,00 €
1.1.7	Urnenwandnische 2. Beisetzung	185,00 €

1.2 Nutzungsgebühren für die Verleihung, Wiederverleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.2.1	Verleihung von Nutzungsrechten an einem:	
1.2.1.1	Erdeinzelgrab	700,00 €
	ab dem 01.01.2006	865,00 €
1.2.1.2	Erdoppelgrab	1.400,00 €
	ab dem 01.01.2006	1.761,00 €
1.2.1.3	Erdmehrfachgrab wie 1.2.1.2 + 50 % dieser Gebühr für jeden weiteren Bestattungsplatz	
1.2.1.4	Urnenwandnische	442,00 €
1.2.1.5	Urnenerdgrabstätte	330,00 €
1.2.2	Verlängerung von Nutzungsrechten	

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 erhoben

1.2.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten

Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 erhoben

2. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

2.1. Aufbewahrung

2.1.1.1	- einer Leiche für den ersten Tag	30,00 €
	- für jeden weiteren Tag	6,00 €
2.1.2.1	- einer Urne für den ersten Tag	16,00 €
	- für jeden weiteren Tag	3,00 €
2.2	Für die Aufbahrung zur Beisetzungsfeier	110,00

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1 Reihengräber

3.1.1.	Reihengrabstätten für Erdbestattung	
	- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	314,00 €
	- vom vollendeten 5. Lebensjahr	627,00 €
3.1.2	Urnenerdgrabstätte	107,00 €
3.1.3	Urnenwandnische	50,00 €

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1	Einzel-, Doppel-, und Mehrfachgrab	627,00 €
3.2.2	Urnenerdgrabstätten	106,00 €
3.2.3	Urnenwandnische	52,00 €

3.3 Wiederbestattung

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1. und 3.2 erhoben.

4. Ausgraben von Leichen und Aschen

4.1. Ausgraben von Leichen bei Reihengräbern und Wahlgrabstätten

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Kostenaufwand (Unternehmereinsatz, Hilfestellung Gemeindearbeiter usw.)

zuzüglich 20 % Verwaltungsgebührenaufwand

4.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit:

4.1.1.1 bis zu 15 Jahren

4.1.1.2 von mehr als 15 Jahren

4.1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit:

4.1.2.1 bis zu 20 Jahren

4.1.2.2 von mehr als 20 Jahren

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet.

Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Fall wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

4.2 Ausgraben von Aschen

4.2.1 Ausgraben einer Asche aus einem Erdgrab

4.2.2 Herausnehmen einer Asche aus einer Wandnische

5. Grabmäler und Einfriedungen

Genehmigungsgebühr für die Zustimmung und Überwachung; Errichtung eines Grabmals incl. Einfassung

5.1 auf einer Reihenerdgrabstätte und einer einzelnen Wahlgrabstätte mit Erdbestattung 62,00 €

5.2 auf einer mehrstelligen Grabstätte 103,00 €

5.3 für eine Teilabdeckung bei Reihen- und Wahlgräbern mit Erdbestattungen je Grabstelle 60,00 €

5.4 für eine Teilabdeckung auf einem Kinder- oder Urnengrab 35,00 €

5.5 für die Errichtung eines Grabmals auf einem Kinder- oder Urnengrab 31,00 €

6. Abräumen von Grabanlagen

6.1 Abräumen eines Kindergrabes (Kinder bis zu 5 Jahren) 75,00 €

6.2 Abräumen eines Einzelgrabes (Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene) 163,00 €

6.3 Abräumen eines Doppelgrabes 230,00 €

6.4	Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für den 3. und jeden weiteren Bestattungsplatz um 0,5 der unter 6.3 angegebenen Gebühr.	
6.5	Abräumen eines Urnenerdgrabes	75,00 €
6.6	Räumung einer Urnenwandnische	52,00 €
7.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
7.1	Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten außerhalb eines Bestattungsfalles	10,00 €
7.2	Für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung.	10,00 €
7.3	Für die Festsetzung der Bestattung	35,00 €